

Zu den Explosionen von Dailly und Blausee-Mitholz

Autor(en): **Gitermann, Valentin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **27 (1948)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-335975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zu den Explosionen von Dailly und Blausee-Mitholz

Interpellationsbegründung im Nationalrat, 9. März 1948

In der Nacht vom 19./20. Dezember 1947 hat sich im Kandertal eine schwere Katastrophe ereignet, bei der neun Menschen getötet, sieben Personen verletzt und große Sachschäden im Betrage von schätzungsweise 100 Millionen Franken angerichtet worden sind. Etwa eine halbe Stunde vor Mitternacht setzten im Munitionsdepot *Blausee-Mitholz* gewaltige Explosionen ein, von deren Wucht und verheerenden Folgen man sich auch durch Besichtigung an Ort und Stelle kaum eine zureichende Vorstellung machen kann.

Im Zeitpunkt, da das Unglück geschah, befanden sich in den sechs unterirdischen Kammern, deren jede 150 Meter lang ist, 7000 Tonnen Munition aller Art. Durch die Kraft, die sich bei den Explosionen entwickelte, wurden nicht nur große Felsmassen umgelegt, sondern auch die vier Eingänge des Depots aufgesprengt, so daß sich aus ihnen, wie aus feurigen Schlünden, in weitem Umkreis verderbenbringendes Kriegsmaterial ergoß. Bei einem der Eingänge des Depots wurde aus der Felswand ein Block von 35 Tonnen Gewicht herausgerissen und 150 Meter weit geschleudert. Eine durch die Explosion ins Freie beförderte Fliegerbombe legte eine Strecke von zwei Kilometern zurück. Durch ungeheuren Druck wurde die am Depot vorbeiführende Straße um einige Meter gehoben, das Bahntrasse wurde zerstört und, wie das ganze Gelände, mit unzähligen Blindgängern aller Kaliber übersät. Das Stationsgebäude der Lötschbergbahn und einige Häuser wurden total vernichtet, andere – teils durch Feuer, teils durch einschlagende Geschosse – schwer beschädigt. Ein Teil des benachbarten Gehölzes sieht so aus, wie wenn es während einer großen Materialschlacht durch anhaltendes Trommelfeuer verwüstet worden wäre.

Dem Umstand, daß viele Bomben und Granaten weder beim Herausschleudern aus dem Depot noch beim Aufschlagen in der Umgebung explodiert sind, hat man es zu verdanken, daß die Katastrophe nicht noch weit schlimmere Folgen nach sich gezogen hat. Insbesondere aber darf es als ein großes Glück bezeichnet werden, daß sich im Zeitpunkt der Explosion auf der Strecke *Blausee-Mitholz* kein Eisenbahnzug befand.

Die Geschäftsprüfungskommission und die Militärkommission haben am 18. Februar in Kandersteg eine Sitzung abgehalten und im Anschluß daran auch den Ort der Katastrophe besichtigt. Unter dem Eindruck der uns dort

erteilten Informationen wie auch unter dem Eindruck des Augenscheines ist von mehreren Mitgliedern der sozialdemokratischen Fraktion sofort der Beschluß gefaßt worden, den Bundesrat um Auskunft zu ersuchen

- a) über die Ursachen der Explosionskatastrophen von Dailly und Blausee-Mitholz;
- b) über die zur Verhinderung weiterer Munitionsexplosionen getroffenen Maßnahmen;
- c) über die mit Hinblick auf die genannten Katastrophen sich erhebende Verantwortlichkeitsfrage.

Der Bericht über die Explosion von *Dailly* hat außerordentlich lang auf sich warten lassen. Erst vor kurzem ist er auszugsweise in der Presse veröffentlicht worden. Die Untersuchung über die Explosion von Blausee-Mitholz ist im Gang, und angesichts des umfangreichen und komplizierten Tatbestandes wird sie wohl mehrere Monate in Anspruch nehmen. Es ist dringend zu wünschen, daß der Untersuchungsrichter und die zugezogenen Experten in Blausee-Mitholz intensiver arbeiten als dies in Dailly der Fall war, soweit eine Beschleunigung der Arbeit ohne Beeinträchtigung der Sorgfalt und Gründlichkeit möglich ist.

Im Falle des Forts Dailly ist es leider nicht gelungen, die Explosionsursache einwandfrei festzustellen. Das Gutachten der Experten gelangt zur Schlußfolgerung, daß die Ursache des Unglücks wahrscheinlich in der Selbstentzündung von Nitro-Zellulose-Pulver durch chemische Zersetzung zu suchen sei. Ein strafrechtlicher Tatbestand wurde nicht festgestellt. Ich komme später auf diesen Punkt noch zurück.

Wie wichtig es ist, die Explosionsursache zu ermitteln, geht schon daraus hervor, daß das Unglück von Blausee-Mitholz wohl das größte, aber nicht das einzige dieser Art ist, das sich ereignet hat. Außer den Munitionslagern von Dailly und Blausee-Mitholz sind noch *zwei weitere*, kleinere Munitionsdepots von spontanen Explosionen betroffen worden, wobei es freilich glücklicherweise weder Todesopfer noch Verletzte gab und auch der Sachschaden keinen großen Betrag erreichte. Auffallend ist, daß in allen vier Fällen: in Dailly, in Blausee-Mitholz, in Ruis (Graubünden) und noch in einem vierten Depot in der Innerschweiz – die Explosionen ziemlich genau zur selben Stunde, nämlich kurz vor Mitternacht, eingetreten sind. Es scheint geradezu unmöglich, eine derartige Übereinstimmung des Explosionszeitpunktes in vier voneinander getrennten Fällen auf bloßen Zufall zurückzuführen.

Es ist verständlich, daß sich der Bevölkerung, besonders in der Nähe großer Munitionsdepots, eine ernste Beunruhigung bemächtigt hat, weil niemand

dafür zu garantieren vermag, daß keine neuen Explosionen passieren. Der Stationsvorstand von Blausee-Mitholz, Paul Tschumi, hatte in letzter Zeit in ständiger Angst vor einer Explosionskatastrophe gelebt und sogar um seine Versetzung an einen andern Ort nachgesucht. Er wurde auf seinem äußerst gefährlich gelegenen Posten, gleichsam vor der Mündung einer ungeheuren Kanone, in der Unglücksnacht vom Tode ereilt.

Herr Bundesrat Kobelt ist begreiflicherweise auch heute wohl noch nicht in der Lage, über die Explosionsursachen konkrete Angaben zu machen. Ich wäre ihm immerhin dankbar, wenn er den Expertenbericht der Kommission von Dailly zusammenfassen und kommentieren könnte, und wenn er überdies bekannt gäbe, wie der Auftrag des Untersuchungsrichters von Blausee-Mitholz umschrieben worden ist, und über was für Kompetenzen dieser Untersuchungsrichter verfügt. In verschiedenen Zeitungen unserer Presse ist sowohl die Ernennung des Untersuchungsrichters als auch vor allem die Zusammensetzung der Expertenkommission kritisiert worden. Man hat in der Presse, aber auch in der Kommissionssitzung von Kandersteg, die Frage aufgeworfen, ob nicht auch ein ausländischer Fachmann, der von der Bundesverwaltung in jeder Hinsicht unabhängig wäre, zur Erstattung eines Gutachtens eingeladen werden sollte. Ich hoffe, daß der Vorsteher des Militärdepartementes die Freundlichkeit haben wird, sich zu diesen Punkten zu äußern.

Die in Kandersteg versammelten Kommissionen sind über die Maßnahmen, welche zur Verhütung künftiger Explosionen vom Militärdepartement und seinen Organen getroffen worden sind, ausführlich orientiert worden. Es wird auf die Öffentlichkeit ohne Zweifel beruhigend einwirken, wenn Herr Bundesrat Kobelt diese Maßnahmen auch vor dem Plenum des Rates auseinandersetzt. Die Tatsache freilich, daß man sich nach der Explosion von Dailly veranlaßt gesehen hat, eine ganze Reihe *neuer* Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen, ist gleichbedeutend mit dem *Geständnis*, daß man eben diese Sicherheitsmaßnahmen *vorher unterlassen* hat.

Und damit komme ich zum Hauptpunkt der Interpellation: zur *Frage der Verantwortlichkeit*.

Ich möchte dabei, zur Vermeidung von Mißverständnissen, von einer Tatsache ausgehen, über die es wohl nur *eine* Meinung geben kann: von der Tatsache nämlich, daß die schweizerische Armee, wenn sie imstande sein soll, im Falle eines Angriffes ihre Aufgabe zu erfüllen, *genötigt* ist, erhebliche Vorräte an Munition anzulegen und in ständiger Bereitschaft zu halten. Die amerikanische Armee kann es sich leisten, Kriegsmaterial, das unverbraucht in Europa liegen blieb, zu verkaufen oder zu vernichten, denn im Falle eines neuen Krieges wird die amerikanische Industrie in der Lage sein, die Her-

stellung von Munition in größtem Maßstab sofort wieder aufzunehmen. Die schweizerische Armee dagegen hat damit zu rechnen, daß mit dem Ausbruch von Feindseligkeiten die Produktion neuen Kriegsmaterials sofort aufhören wird.

Es ist ferner unbestreitbar, daß die Munitionsdepots so angelegt werden müssen, daß sie einerseits vor Bombardierung und feindlichem Zugriff geschützt, andererseits aber auch mit Eisenbahnlinien verbunden sind, damit die Abgabe der Munition an die kämpfende Truppe möglichst rasch vor sich gehen kann.

Drittens ist festzuhalten, daß auch bei sorgfältigsten Vorsichtsmaßnahmen immer noch mit der Möglichkeit, mit der Gefahr von Explosionen gerechnet werden *muß*. Da wir genötigt sind, Munitionsvorräte zu halten, haben wir auch das damit verbundene Risiko in Kauf zu nehmen.

Diese Erwägungen schließen indessen die Verantwortlichkeit bei Explosionen keineswegs aus, im Gegenteil: sie berechtigen uns dazu, an die Vorsicht und Umsicht der verantwortlichen Organe die höchsten Anforderungen zu stellen.

Daß die Gegend von Blausee-Mitholz für ein Munitionsdepot gewählt worden ist, kann an und für sich nicht beanstandet werden. Wohl aber ist schärfste Kritik am Platz hinsichtlich der Art und Weise, wie das Munitionsdepot Blausee-Mitholz geplant und angelegt und wie es in seine Umgebung eingefügt worden ist. Was auch die unmittelbare Ursache der Explosion gewesen sein mag, – so verheerende Folgen hätte sie niemals gehabt, wenn die Pläne des Munitionsdepots mit Hinblick auf die drohende Gefahr sorgfältig durchdacht worden wären. Ob die Explosion an und für sich durch menschliches Verschulden (Sabotage oder Unachtsamkeit) *entfesselt* worden ist, wissen wir nicht, – zum mindesten so lang als das Ergebnis der Untersuchung und der Expertise noch aussteht. Was aber schon jetzt außer Zweifel steht, ist die Tatsache, daß auf den Urhebern der Baupläne wie auch auf den Instanzen, die diese Pläne genehmigt haben, eine schwere Verantwortung lastet. Wer an der Besichtigung des Munitionsdepots Blausee-Mitholz teilgenommen hat, konnte sich dieses Eindrucks absolut nicht erwehren. Nicht nur *eine*, sondern eine ganze Reihe gravierender, unverzeihlicher Fahrlässigkeiten ist hier begangen worden.

In einem Teil unserer Presse ist die Vermutung geäußert worden, die Anlage von Blausee-Mitholz sei ursprünglich als Lebensmitteldepot gebaut und erst nachträglich als Munitionslager verwendet worden. Diese Annahme trifft nicht zu. Blausee-Mitholz ist von allem Anfang an dazu bestimmt gewesen, riesige Munitionsmengen aufzunehmen, und umso dringender war es geboten,

alles zu tun, um die Umgebung der Anlage, das Dorf und die Eisenbahn, so wenig als nur möglich zu gefährden. Tatsächlich aber hat man das Depot so gebaut, daß im Falle einer Explosion ein furchtbares Unglück hat eintreten müssen. Grundriß und Orientierung der Anlage lassen überhaupt keine Rücksichtnahme auf die Sicherheit der Dorfbewohner, des Eisenbahnbetriebes und des Straßenverkehrs erkennen. Der große Einfahrtstunnel ist wie ein riesiges Kanonenrohr direkt auf das Stationsgebäude gerichtet, bei nur knapp 250 Meter Distanz. Es wäre leicht möglich gewesen, das von der Station kommende Anschlußgeleise nach links abzubiegen und den Einfahrtstunnel so zu erstellen, daß er weder auf die Station noch auf die Siedlung gerichtet gewesen wäre. Bau-Ingenieur Kirchhoff, der in Frankreich mehrere Tunnels und unterirdische Sprengstoffdepots zu errichten hatte, und der in Bern wohnt, so daß das Militärdepartement seine Erfahrungen und Kenntnisse leicht hätte nutzen können, hat in der «National-Zeitung» auseinandergesetzt, welche Vorschriften in Frankreich für den Bau von Munitionsdepots gelten. Weder das Militärdepartement noch die Instanzen der Armee scheinen diese oder andere ausländische Vorschriften je studiert zu haben.

In Frankreich besteht die Vorschrift, daß die Einfahrtsstelle in den Berg mindestens 300 Meter Distanz haben soll vom nächsten bewohnten Gebäude, von der nächsten Eisenbahnlinie oder öffentlichen Straße. Es besteht in Frankreich überdies die Vorschrift, daß die Achse des Zufahrtsstollens nicht auf bewohnte Stätten gerichtet sein darf. Nicht genug damit. Es wird in Frankreich ferner verlangt, daß jeder unterirdischen Kammer, die mit Munition gefüllt wird, ein mindestens zehn Meter langer Tunnel gegenüberliegen müsse, der die Aufgabe hat, im Falle einer Explosion gleichsam als Puffer den Druck aufzufangen. Und auch damit gibt man sich in Frankreich nicht zufrieden. Es wird überdies gefordert, daß die Außentür des Depots aus Holz bestehen und nur mit Anhängerschloß versehen sein soll, und daß vor dem Einfahrtsstollen in 3 bis 5 Meter Distanz ein gemauertes Bollwerk zu errichten ist, welches im Falle einer Explosion den Luftdruck oder herausgeschleuderte Körper auffangen und unschädlich machen soll.

Es darf behauptet werden, daß jeder Ingenieur, der sich mit dem Bau von Tunnels und Munitionskammern befaßt, verpflichtet ist, diese Regeln seiner Wissenschaft zu kennen. Keine einzige dieser Regeln aber ist bei der Anlage Blausee-Mitholz auch nur andeutungsweise beobachtet worden. Die Achse des Tunnels ist direkt auf die Station gerichtet, ein anderer Ausgang direkt gegen das Dorf (Richtung Schulhaus). Keine Puffertunnels im Innern, kein Bollwerk vor dem Tor. Nichts — überhaupt nichts — wurde zur Erhöhung der Sicherheit vorgekehrt. Die Munitionskammern — jede 150 Meter lang — sind

viel zu groß und der Verbindungsgang in ungebrochener Linie angelegt. Bei der Ausarbeitung der Pläne hat man den Gedanken, daß die Explosionsgefahr möglichst lokalisiert werden müsse, gänzlich außer acht gelassen. Man scheint es bei dieser Anlage und vermutlich auch an andern Orten *mehr auf Kostenersparnis* als auf *Sicherheit* abgesehen zu haben. Nun sieht das Resultat auch dementsprechend aus.

Ich glaube sagen zu dürfen, daß viele, wahrscheinlich sogar alle Kommissionsmitglieder, die am Augenschein in Blausee-Mitholz teilnahmen, die Überzeugung gewonnen haben, daß unverzeihlich grobe bautechnische Fehler begangen worden sind, und daß die Folgen der Explosion, wenn man diese Fehler vermieden hätte, ohne Zweifel viel geringer ausgefallen wären.

Es ergibt sich daraus: *Wer die Verantwortung für die Baupläne dieses Depots und für die Genehmigung dieser Pläne trägt, der trägt auch die Verantwortung für den größten Teil des durch die Katastrophe angerichteten Unheils.* Um diese Feststellung kommen wir nicht herum. Der Tragweite dieser Feststellung bin ich mir in vollem Umfange bewußt.

Nicht anders drückt sich der von mir schon genannte Fachmann, Ingenieur Kirchhoff, aus. Gestützt auf seine Kenntnisse und seine Erfahrung stellt er fest, daß den bautechnischen Fehlern «die alleinige Schuld an der Zerstörung von Menschenleben, Gebäuden und Bahnanlagen» beizumessen ist. Und ausdrücklich fügt er hinzu: «Wäre die Anlage nach Minen- und Bauingenieurwissenschaft richtig angelegt worden, so wären weder Verluste an Menschenleben noch Sachschäden an der Bahn und am Dorf Mitholz zu verzeichnen gewesen.» «Explosionen gelagerter Sprengstoffe wird man wohl immer riskieren müssen; *vermeiden* aber kann man es, daß eine Explosion eine *Bahn* und ein *Dorf* zerstört.»

Ich habe diesen Sätzen über die bautechnische Seite der Verantwortung nichts hinzuzufügen.

Der militärische Untersuchungsrichter ist im Begriff, die Entstehungsgeschichte des Munitionslagers Blausee-Mitholz auf Grund der Akten und der Zeugenaussagen zu rekonstruieren. An Hand dieser Entstehungsgeschichte werden sich die Instanzen und Personen ermitteln lassen, die sich in die Verantwortung für die Baupläne teilen, und es wird alsdann die Pflicht der zuständigen Behörden sein, die Schuldigen gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Die Frage der Verantwortung hat indessen nicht nur den bautechnischen, sondern noch einen andern Aspekt. Nicht nur darauf kommt es an, wie das Munitionslager Blausee-Mitholz gebaut worden ist, sondern nicht minder auch darauf, *womit man es angefüllt hat.*

Die Gefahr der spontanen Explosion ist nicht bei allen Substanzen, die für die Herstellung von Bomben und Granaten verwendet werden, gleich groß. Die Fachleute scheinen übereinstimmend der Ansicht zu sein, daß die Sprengstoffe, mit denen Brisanzgeschosse, Fliegerbomben und Handgranaten gefüllt sind, sich durch große Stabilität und Sicherheit auszeichnen. Das gilt beispielsweise von *Trotyl*, dessen Beständigkeit uns auf dem Schauplatz der Katastrophe sehr eindrucksvoll demonstriert worden ist. Wir sahen eine Fliegerbombe, die als Blindgänger im Freien liegen geblieben war und kurz darauf von einem einschlagenden Artilleriegeschosß buchstäblich durchdrungen worden ist. Beide Körper waren – und sind noch heute – mit *Trotyl* gefüllt, und trotz dem Zusammenprall, trotz der dabei entwickelten Hitze explodierte weder die Fliegerbombe noch die Granate. Der Sprengstoffspezialist Dr. Stettbacher hat in der «Neuen Zürcher Zeitung» ausgeführt, daß das in den Zündern enthaltene Knallquecksilber und Bleiazid sich auch in feuchter Luft nie so weit zersetzt, daß es spontan den Detonationspunkt erreichen kann. Dagegen ist die Gefahr der Explosion durch Zersetzung bei andern Substanzen sehr ernst zu nehmen, so z. B. bei der Leuchtspurmunition, bei Signalkraketen und ferner beim rauchlosen Pulver, dem Nitrozellulosepulver. Seit Jahrzehnten gilt es als anerkannte Regel, daß instabile, zur Selbstzersetzung neigende und daher gefährliche Munitionsbestände nicht zusammen mit stabilen Sprengstoffen gelagert werden dürfen, weil eben bei spontaner Explosion der einen Substanzen auch die andern zur Entzündung gebracht werden können. Dr. Stettbacher erklärt in seinem erwähnten Artikel ausdrücklich, daß gemeinsame Lagerung sicherer und unsicherer Munition ein Risiko bedeutet, *das kein Militärfachmann auf sich nehmen wird*, und zwar auch dann nicht, wenn ihm häufige Kontrolle der Lagerbestände zugesichert wird.

Nun hat der Untersuchungsrichter, der in Blausee-Mitholz tätig ist, vor kurzem bekanntgegeben, daß in den dortigen Lagerbeständen keine Leuchtspurmunition, keine Raketen noch andere pyrotechnische Substanzen vorhanden waren. Die Einlagerung von Nitrozellulosepulver wird dagegen nicht in Abrede gestellt, so daß, wie in Dailly, die Selbstzersetzung dieses Stoffes als Explosionsursache in Frage kommt. Auch die Zünder sind nicht von allem Verdacht freizusprechen, da doch in der Innerschweiz aus unbekanntem Ursachen ein Zünderlager in die Luft geflogen ist.

Es erhebt sich nun die Frage, ob diese gefährliche Art kombinierter Munitionslagerung, wie sie in Blausee-Mitholz und auch an andern Orten vorgenommen worden ist, zulässig war oder nicht. Die Antwort darauf kann nur verneinend lauten. Ein Mammutdepot, wie dasjenige von Blausee-Mitholz, das 7000 Tonnen Munition enthielt, dessen riesige Kammern voneinander mit

Hinblick auf die Explosionsgefahr nicht isoliert waren, durfte keinesfalls zur Einlagerung von Substanzen verwendet werden, bei denen anerkanntermaßen die Gefahr der Selbstzersetzung besteht. Ich muß betonen, daß die kombinierte Einlagerung sicherer und unsicherer Munitionsarten auch reglements-widrig war. Es existiert eine Instruktion für den Mineurdienst, die von General Guisan am 5. Mai 1941 genehmigt worden ist und in § 112, unter dem Titel «Sicherheitsmaßnahmen», die klare Vorschrift enthält, daß Sprengstoffe und Zündmittel getrennt aufbewahrt werden müssen. Was für die kleinen Munitionsbestände der Mineurabteilungen gilt, ist selbstverständlich erst recht auch für große Munitionslager verbindlich. Solche Vorschriften müssen nicht nur von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, sondern eben auch von der Kriegsmaterialverwaltung genau und lückenlos respektiert werden. Richtig ist, daß bloße Polizeivorschriften über Aufbewahrung von Sprengstoffen in privatem Besitz für die Armee keine Geltung haben. Dagegen sind Sicherheitsvorschriften der Armee, die sich auf Munitionslagerung beziehen, nicht nur für Soldaten und Unteroffiziere, sondern gleichermaßen auch für die höchsten Grade und für die Organe der Kriegsmaterialverwaltung durchaus verbindlich. Ich lege Wert darauf, hier festzustellen, daß diese Interpretation in der Kommissionssitzung von Kandersteg von zuständiger Seite, nämlich vom Oberauditor der Armee, Herrn Eugster, vollauf bestätigt worden ist.

Wer bei der Munitionslagerung im Dienste der Armee die Rücksicht auf Sicherheit außer acht läßt, begeht das Delikt der *Gefährdung durch Sprengstoffe*. Damit der Tatbestand dieses Deliktes erfüllt sei, ist es gar nicht erforderlich, daß eine Explosion auch wirklich passiert. Das Delikt der Gefährdung durch Sprengstoffe ist vielmehr schon dann gegeben, wenn das Risiko der Explosion durch Mangel an Vorsicht und insbesondere durch Mißachtung von Sicherheitsvorschriften erhöht wird. Das Delikt der Gefährdung durch Sprengstoffe ist also nicht nur in Blausee-Mitholz und in Dailly begangen worden, sondern überall, wo zur Zersetzung neigende Munitionsarten zusammen mit stabilen Sprengstoffen eingelagert worden sind, zumal wenn dies in der Nähe von Siedlungen, Bahnen oder Straßen geschah. Das Delikt, wie es hier vorliegt, ist sowohl in Artikel 163 des Militärstrafgesetzes als auch – mit denselben Worten – in Artikel 225 des Strafgesetzes klar umschrieben. Dieser Artikel besagt:

«Wer vorsätzlich, jedoch ohne verbrecherische Absicht, oder wer fahrlässig durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. In leichten Fällen kann auf Buße erkannt werden.»

Von einem leichten Fall wird bei einem Munitionsdepot, das 7000 Tonnen enthielt, wohl nicht die Rede sein dürfen.

Herr Bundesrat Kobelt hat in Kandersteg über die Explosion des Forts Dailly referiert und gesagt, daß die Expertenkommission als wahrscheinliche Ursache die Selbstersetzung des Nitrozellulosepulvers bezeichnet habe, daß aber ein strafrechtlicher Tatbestand nicht festgestellt worden sei. Ich muß dieser Ansicht widersprechen. Gerade der Umstand, daß Nitrozellulosepulver zusammen mit stabilen Sprengstoffen gelagert worden war, obwohl in der Fachliteratur davor gewarnt wird, gerade dieser Umstand erfüllt schon den in Artikel 163 des Militärstrafgesetzes vorgesehenen Tatbestand. Dr. Stettbacher hat ausdrücklich erklärt, daß kein Militärfachmann das Risiko auf sich nehmen darf, Trotyl und ähnliche stabile Sprengstoffe zusammen mit unsicherer Munition aufzubewahren. Die Militärfachleute der Armee und der Kriegsmaterialverwaltung haben sich über dieses Risiko, das sie kennen mußten, hinweggesetzt. Unabhängig davon, was die Untersuchung in Blausee-Mitholz noch zutage fördern mag, genügt schon das, was heute bekannt ist, um die Frage der Verantwortlichkeit wenigstens zum Teil zu ermessen. Fahrlässigkeit liegt zunächst in bautechnischer Hinsicht vor. Nie wäre das Ausmaß der Verheerungen so groß geworden, wenn man das Depot nach den anerkannten Regeln der Baukunst erstellt hätte. Sodann liegt das Delikt der Gefährdung durch Sprengstoffe vor, weil es den Sicherheitsvorschriften und dem Gebot der Vorsicht widerspricht, in großen Munitionsdepots Nitrozellulosepulver neben beständigen Sprengstoffen unterzubringen. Wer für die bautechnischen Mängel und wer für die gefährliche Munitionslagerung verantwortlich ist, wird die in Gang befindliche Untersuchung zu ermitteln haben*.

Es liegen bis jetzt, so viel ich weiß, keine Anhaltspunkte vor, als Ursache der Explosion Sabotage anzunehmen. Sollte indessen wider Erwarten Sabotage in Frage kommen, so müßte auf den Umstand hingewiesen werden, daß das Munitionsdepot Blausee-Mitholz zur Zeit der Katastrophe nicht bewacht war.

Meine Herren, ich bin am Ende meiner Ausführungen angelangt. Ich habe nur noch eines hinzuzufügen.

Eidgenössische Magistratspersonen, Beamte und Angehörige der Armee tragen für alles, was sie in Ausübung ihrer Funktionen tun oder unterlassen, eine *Verantwortung*, deren rechtliche Tragweite im Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten mit hin-

* Die bautechnische Verantwortlichkeit für Munitionsdepots, die während des Aktivdienstes gebaut worden sind, trägt wohl nicht das Militärdepartement, sondern das Armeekommando.

reichender Klarheit umschrieben ist. Artikel 4 dieses Gesetzes stipuliert, daß die Verantwortlichkeit durch Vergehen in der Amtsführung, durch Übertretung der Bundesverfassung, der Bundesgesetze oder Reglemente begründet wird. Artikel 5 gibt an, daß die Verantwortlichkeit disziplinarische Verfügungen, Zivilklage und Kriminalklage zur Folge haben kann. Für die Einleitung solcher Straf- und Zivilklagen ist die Bundesversammlung zuständig.

Es ergibt sich daraus, daß die gegenwärtig in Gang befindliche militärgerichtliche Untersuchung *nicht den einzigen Rechtsweg* darstellt, der mit Hinblick auf die Explosionen von Dailly und Blausee-Mitholz beschritten werden kann.

Die sozialdemokratische Fraktion behält sich vor, nach Abschluß der noch pendingen Untersuchung und nach Einsicht in ihre Ergebnisse die Frage zu prüfen, ob und in welchem Umfang von den Möglichkeiten, die im Verantwortlichkeitsgesetz enthalten sind, Gebrauch gemacht werden soll.

A. TH. FELLETT

Die Erforschung der öffentlichen Meinung in England

Obschon das Wesen der Gallup-Umfragen und ihr Verfahren auch hierzulande in seinen Grundzügen bekannt ist, kann die gelegentliche Mitteilung neuerer Ergebnisse nützlich sein, fehlt uns leider doch noch jene intelligente Einrichtung zur Erfragung der öffentlichen Meinung in politischen Angelegenheiten. Das ist um so seltsamer, als gerade in unserer Referendumsdemokratie die Politiker aller Richtungen ein ganz besonderes Interesse daran haben sollten, über die Stimmung im Volke zuverlässig unterrichtet zu sein, statt sie bloß vage, gefühlsmäßig aus dem Gesichtswinkel einseitiger Erfahrungen und Beobachtungen im Kreise ihrer Parteifreunde zu sehen, auf die sich ja ihr persönlicher Umgang meist beschränkt. Eine ganze Reihe verwerfender Volksentscheide der letzten Jahre, die unerwarteterweise den einhellig oder doch entschieden mehrheitlichen Parteiparolen kraß widersprechen, könnten als Beispiel angeführt werden.

Manche Niederlage würden sich unsere Regierungen und Räte in Gemeinden, Kantonen und Bund erspart haben, wenn sie die wahrscheinliche Haltung des Souveräns zuverlässiger hätten im voraus abschätzen können. Manche sehr empfindliche Verzögerungen, wie sie durch die nochmalige Ausarbeitung und Beratung neuer Vorlagen entstanden, hätten dadurch vermieden werden können, ebenso beträchtliche Ausgaben für den amtlichen Wahlapparat wie für den Abstimmungskampf